

II-7091 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.21.891/136-6/92

1010 Wien, den 27. August 1992

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

3210/AB

1992 -08- 31

Klappe

Durchwahl

ZU 3363 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Motter und Dolinschek  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Verzögerungen bei der Auszahlung  
von Witwenpensionen  
(Nr. 3363/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen teile ich folgendes mit:

Zu 1.:

Jene die Ansprüche von Hinterbliebenen regelnden Bestimmungen und daran anknüpfend die Verfahrensbestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965) unterscheiden sich, bedingt durch die Besonderheiten des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, wesentlich von den Bestimmungen des ASVG und seiner Nebengesetze. So stellt sich die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen im Pensionsrecht der öffentlich Bediensteten inhaltlich als eine bloße Formalität dar, da die bescheidmäßig festgestellten Ruhegenußvordienstzeiten nur um die bis zum Eintritt des Versicherungsfalles erworbenen ruhegenußfähigen Dienstzeiten zu erhöhen sind, um festzustellen, ob die Anwartschaft auf die Pensionsversorgung zum Anspruch auf Ruhegenuß geworden ist (§ 3 und § 8 PG 1965). Auch können Fälle, in denen Versicherungszeiten im Rahmen eines zwischenstaatlichen Verfahrens zu erheben sind, nicht auftreten. Gerade in solchen und ähnlichen Fällen müßte aber ein rein schematischer Vergleich der Verfahren zu

- 2 -

Ergebnissen führen, welche die grundlegenden Unterschiede in den Besonderheiten der Dienstverhältnisse und auf ihnen aufbauend der Pensionsysteme nicht berücksichtigen.

Die Pensionsversicherungsträger haben mir mitgeteilt, daß Hinterbliebenenleistungen nach Personen, die zum Ablebenszeitpunkt bereits eine Pension bezogen haben, in rund einem Monat - zumindest vorschußweise - erledigt werden; bei Hinterbliebenenpensionen, die nach Aktiven festzustellen sind, besteht, weil diesfalls noch Erhebungen betreffend die Versicherungszeiten, die zur Berechnung des Leistungsausmaßes bzw. aber auch zur Feststellung des Leistungsanspruches überhaupt heranzuziehen sind, durchgeführt werden müssen, eine durchschnittliche Erledigungsdauer von zwei bis drei Monaten.

Geschäftsfälle von Aktiven, bei denen bereits ein REV-Verfahren (rückwirkende Erfassung von Versicherungszeiten) bzw. Datenergänzungsverfahren durchgeführt worden ist, können bezüglich der Dauer des Verfahrens den sogenannten Anschlußfällen (Verstorbener war Pensionsbezieher) in der Raschheit der Erledigung gleichgehalten werden.

Obwohl sich alle Pensionsversicherungsträger sehr bemühen, alle aktiven Versicherten zur Mitarbeit im Sinne des REV- bzw. eines Datenergänzungsverfahrens zu gewinnen, ist eine hundertprozentige Erfassung des Versichertenkreises bisher nicht möglich gewesen. Für den verbleibenden Versichertenkreis kann daher erst nach Eintritt des Versicherungsfalles (hier des Todes) und auch erst nach erfolgter Antragstellung auf die Witwen(Witwer)pension mit den Erhebungen zur Komplettierung des Versicherungsverlaufes und allenfalls notwendiger Beitragsgrundlagen begonnen werden. Diese können - insbesondere für weiter zurückliegende Zeiten - ohne Verschulden des Pensionsversicherungsträgers zeitaufwendig sein.

- 3 -

Aus Anlaß des Versicherungsfalles des Todes kann es aber auch dazu kommen, daß von den Krankenkassen Verfahren über die Versicherungspflicht eines behaupteten Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt werden müssen. Solche nach dem Eintritt des Versicherungsfalles entweder über nachträgliche Anmeldung oder amtswegig eingeleitete Verfahren sind jedoch Voraussetzung dafür, daß über Anträge auf Hinterbliebenenleistungen aus der Pensionsversicherung endgültig entschieden werden kann. Diese Verfahren dauern erfahrungsgemäß lange, da sie oft nicht in erster Instanz, sondern erst nach Erhebung außerordentlicher Rechtsmittel entschieden werden. Für den Erwerb von Versicherungszeiten in solchen Fällen ist aber auch noch die Entrichtung der Pensionsversicherungsbeiträge erforderlich, was eine weitere Verzögerung der Pensionsfeststellungsverfahren bedingt.

Sobald die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an sich feststeht, wird von den Anstalten von Amts wegen mit monatlichen Vorschußzahlungen begonnen; eine frühere Aufnahme von Vorschußleistungen ist gesetzlich nicht zulässig.

In Einzelfällen, in denen erst im Rahmen eines zwischenstaatlichen Verfahrens festgestellt werden kann, ob überhaupt die allgemeine Voraussetzung der Wartezeit für die beantragte Pension erfüllt ist, kann es zu Verfahrensverzögerungen kommen, die die angeführte durchschnittliche Verfahrensdauer ohne Verschulden des innerstaatlichen Versicherungsträgers erheblich überschreiten. Da der Leistungsanspruch in diesen Fällen dem Grunde nach noch nicht feststeht, kann auch keine Zwischenerledigung in Form einer Bevorschussung erfolgen. Auch Sprachbarrieren können in diesen Fällen dann wirksam werden, wenn der Versicherungsverlauf mit Personen aufzunehmen ist, die der

- 4 -

deutschen Sprache nicht oder nur unvollständig mächtig sind. Verfahren zur rückwirkenden Erfassung von Versicherungszeiten konnten in diesen Fällen oft ebenfalls nicht durchgeführt werden, weil sich diese Versicherten erfahrungsgemäß noch seltener an den genannten Verfahren beteiligen.

Zu 2.:

Eine wesentliche Verkürzung der Verfahren erscheint aufgrund der oben genannten Verzögerungsgründe nicht möglich.

Zur Linderung der für die Angehörigen mit dem Todesfall des Versicherten zwangsläufig verbundenen finanziellen Lasten gebührt jedoch demjenigen, der die Kosten der Bestattung getragen hat - wenn der Tod durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht worden ist - durch die Unfallversicherung ein Teilersatz der Bestattungskosten; in allen anderen Fällen kann durch die Krankenversicherung ein Bestattungskostenbeitrag bis zur Höhe von S 6.000,-- gezahlt werden.

Im Fall des Eintrittes einer Notlage ist insofern Vorsorge getroffen, daß jeder Pensionswerber unmittelbar nach Antragstellung unter Vorlage einer Antragsbestätigung unter Hinweis auf die durch den Entfall des Einkommens eingetretene Notlage einen Pensionsvorschuß seitens des zuständigen Sozialhilfeträgers in Anspruch nehmen kann.

Weiters haben die Sozialversicherungsanstalten die Möglichkeit, um die durch den Tod eines Versicherten entstandene Notlage rasch zu lindern, als "Soforthilfe" eine freiwillige Leistung aus den bei diesen Trägern eingerichteten Unterstützungsfonds zu gewähren.

- 5 -

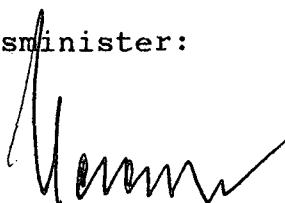
Zu 3.:

Nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (ALVG) besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn der Arbeitslose arbeitsfähig und arbeitswillig ist und eine bestimmte Mindestzeit arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Der Pensionsvorschuß gemäß § 23 ALVG wird dann gewährt, wenn der Arbeitslose zwar die erforderliche Mindestbeschäftigungszeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt, aber diese Leistung nicht erhalten kann, weil er sich durch die Beantragung einer Invaliditätspension für nicht arbeitsfähig bzw. einer Alterspension für nicht mehr arbeitsbereit erklärt hat. Bei Beantragung einer Witwen- oder Waisenpension besteht aber kein Hindernis für den Bezug von Arbeitslosengeld. Die Witwe oder Waise kann sohin schon derzeit Arbeitslosengeld erhalten, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Eine Gewährung eines Vorschusses auf eine beantragte Witwen- oder Waisenpension durch das Arbeitsamt in den Fällen, in denen die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderliche Mindestbeschäftigungszeit nicht vorliegt, ist aber nicht möglich, da überhaupt kein Zusammenhang zum Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung besteht. Bei Ablehnung einer solchen beantragten Pension würde das Arbeitsamt keine Rückerstattung seitens des Pensionsversicherungsträgers erhalten und die Leistungen der Arbeitslosenversicherung wären erbracht worden, ohne daß ihnen entsprechende Beitragszeiten zugrundeliegen.

Beilage

Der Bundesminister:



## BEILAGE

### Anfrage:

1. Wodurch sind die Verzögerungen bis zu sechs Monaten bei der Auszahlung einer Witwen(Witwer)pension bedingt?
2. Sehen Sie eine Möglichkeit, diese Wartezeiten für die finanziell durch die Begräbniskosten und den Ausfall des Familieneinkommens ohnehin schwer belasteten Hinterbliebenen zu verkürzen?
3. Halten Sie es für denkbar, in einer der nächsten Novellen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz auch die Bevorschussung von Witwen- und Witwerpensionen vorzuschlagen? Wenn nein, warum nicht?